
VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

der

LITERAR-MECHANA

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

I Allgemein

1. AUFGABENBEREICHE

Aufgabe der Literar-Mechana ist es, die Rechte, die ihr Autor/inn/en, Rechtsnachfolger/innen und Verleger/innen (Bezugsberechtigte) durch Wahrnehmungsverträge eingeräumt haben, treuhändig wahrzunehmen.

Die Verteilungsbestimmungen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Erträge, die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielt werden, an die Bezugsberechtigten verteilt werden.

Die Literar-Mechana ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Erträge kommen nach Abzug der Aufwendungen den Bezugsberechtigten vollständig zugute.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN (AUSZUG)

Das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG) verpflichtet die Verwertungsgesellschaften in § 34 „ihre Einnahmen nach festen Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen. In den Verteilungsregeln sind kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderechte nach Tunlichkeit höher zu bewerten als weniger hochwertige, Originalwerke höher als Bearbeitungen. Die Verteilung auf die einzelnen Bezugsberechtigten hat möglichst genau und nachvollziehbar zu geschehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Verlage angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“ Den Erläuterungen zum VerwGesG zufolge ist darunter die bisherige Verteilungspraxis im Bereich der Speichermedien- und Reprografievergütung zu verstehen.

Die Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, haben gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Gemäß § 14 VerwGesG ist es Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung (erstmalig: der Generalversammlung) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung aufzustellen.

Verwertungsgesellschaften haben § 41 VerwGesG zufolge die Verteilung und die Ausschüttung an die Rechteinhaber/innen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, in dem die Einnahmen aus den Rechten und Ansprüchen eingezogen wurden. Beträge, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, sind binnen sechs Monaten nach Einlangen bei der Literar-Mechana weiterzuleiten.

3. BESCHLUSS ÜBER VERTEILUNGSPLAN UND GELTUNGSDAUER

Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates der Literar-Mechana gehört die Ausarbeitung der Verteilungsbestimmungen auf Grund der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze.

Die Verteilungsbestimmungen gelten für unbestimmte Zeit und können vom Aufsichtsrat jederzeit ganz oder teilweise unter Beachtung des Kurienschutzes (Art 5 der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates der Literar-Mechana) unter Berücksichtigung der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

Die von der Mitgliederhauptversammlung (erstmalig: der Generalversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Verteilung sind in § 14 des Gesellschaftsvertrags festgelegt. Danach hat der Aufsichtsrat bei der Ausarbeitung der Verteilungsbestimmungen die folgenden Bestimmungen zu beachten:

„Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten. Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.

Rechteinhabern abgeleiteter Rechte (Verlagen) steht gemäß den Verteilungsbestimmungen ein Anteil am Aufkommen aus der Wahrnehmungstätigkeit der Gesellschaft zu.

SKE-Abzüge: Da die Gesellschaft Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile anderer Aufkommenssparten der Gesellschaft diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Leistungen aus den SKE haben diskriminierungsfrei zu erfolgen.

Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 (7) des Gesellschaftsvertrages] an die Bezugsberechtigten verteilt.

Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.“

5. BEZUGSBERECHTIGTE / MITGLIEDER AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

Bezugsberechtigte sind diejenigen Urheber/innen geschützter Sprachwerke oder deren Rechtsnachfolger/innen, die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben. Verlage sind physische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, denen aufgrund von Verlagsverträgen ein Anteil an den von der Literar-Mechana geltend gemachten Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen zusteht.

6. VERRECHNUNG AN DIE BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich getrennt an Urheber/innen und Verlage (mit Ausnahme von wortdramatischen Werken, die bei einem Bühnenverlag verlegt sind, siehe dazu Punkt II.2.4.).

An Bezugsberechtigte ausländischer Gesellschaften wird nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge abgerechnet.

7. BETEILIGUNG VON VERLAGEN (gilt für die Verteilung von Einnahmen ab dem Jahr 2018)

Ausschüttungen an Verlage können nach Maßgabe der folgenden Grundsätze nur erfolgen, wenn die entsprechenden Rechte und Vergütungsansprüche dem Verlag vertraglich eingeräumt sind.

Ausschüttungen auf Grund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen an Verlage bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Autors/der Autorin zur Beteiligung des Verlags gegenüber der Literar-Mechana zB auf Anfragekarten oder im Wege der Onlinemeldung. Liegt eine solche ausdrückliche Zustimmung des Autors/der Autorin jedoch nicht vor, bedarf eine Ausschüttung an den Verlag der ausdrücklichen Bestätigung seiner Anspruchsberechtigung.

Wenn sich die Beteiligung des Verlags an der Ausschüttung auf Grund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen für das jeweilige Werk nachträglich als unrichtig erweist, insbesondere weil der Autor/die Autorin der Ausschüttung an den Verlag erst nach bereits erfolgter Auszahlung an diesen widersprochen hat, ist der Verlag verpflichtet, die Literar-Mechana von Ansprüchen der jeweiligen Autor/inn/en frei zu halten, sie schad- und klaglos zu halten und die Rückzahlung an die Literar-Mechana binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung zu leisten.

8. VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

Eine Abänderung der in diesen Verteilungsbestimmungen enthaltenen Verteilungsschlüssel zwischen den Berechtigten am jeweiligen Werk ist nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den einzelnen Verrechnungssparten zulässig.

9. VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Literar-Mechana verjähren gemäß § 90 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren.

10. ERSTMALIGE ABRECHNUNG NACH BEITRITT

Die Inlandstantiemen aus den letzten drei Abrechnungsperioden, die dem Beitrittsjahr vorausgehen, werden verrechnet, es sei denn, der/die Bezugsberechtigte hat bis zu seinem/ihrem Beitritt zur Literar-Mechana einer ausländischen Verwertungsgesellschaft angehört, mit der ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

Die hierfür voraussichtlich erforderlichen Beträge werden drei Jahre lang reserviert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Nettoverteilungssumme des nächstfolgenden Abrechnungsjahres zugeschlagen.

11. FRISTEN FÜR DIE VERTEILUNG UND AUSSCHÜTTUNG

Die Verteilung und die Ausschüttung erfolgen gemäß § 34 Abs 3 VerwGesG spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen worden sind.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften werden zum nächsten Abrechnungstermin, längstens aber binnen sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Abrechnung und Zahlung bei der Literar-Mechana, an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.

Diese Fristen verlängern sich entsprechend, wenn nach diesen Verteilungsbestimmungen erforderliche Meldungen für die Verteilung und Ausschüttung ausständig sind, wenn die Berechtigten am Werk unklar oder strittig sind oder sonstige objektive Hindernisse für die fristgerechte Verteilung und Ausschüttung vorliegen.

12. AUSSCHÜTTUNGSTERMINE

Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ausschüttung der Tantiemen wird jeweils am Ende des Monats Juni des folgenden Jahres durchgeführt (Hauptabrechnung); eine zweite Abrechnung erfolgt in Form einer Nachverrechnung im Dezember.

13. VERTEILUNGSSUMMEN

Die an die Bezugsberechtigten zu verteilende Summe wird für jedes Geschäftsjahr und für jede Sparte neu gebildet. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erträgen in der jeweiligen Verrechnungssparte (zuzüglich der durch Auflösung von Rückstellungen freigewordenen Beträge) und den hierfür entstandenen Verwaltungskosten (Kosten der Einhebung, Erfassung, Dokumentation und Verteilung) sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederhauptversammlung und vom Aufsichtsrat oder gesetzlich festgelegten Abzüge zu Gunsten der sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen.

14. RÜCKSTELLUNGEN

Für die Nachverrechnungen, für nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche und für ungeklärte Fälle (insbes. Rechtsnachfolgen) werden Rückstellungen gebildet.

15. UNVERTEILBARE GELDER

Die Literar-Mechana überprüft gemäß § 35 VerwGesG alle verfügbaren Aufzeichnungen und Datenbanken und unternimmt alles, was gemessen an der Höhe der Ausschüttungsbeträge zumutbar und verhältnismäßig ist, um die Bezugsberechtigten und Rechteinhaber/innen, die anderen Verwertungsgesellschaften angehören, auszuforschen oder ausfindig zu machen.

Bleiben die Schritte erfolglos, teilt die Literar-Mechana binnen drei Monaten nach Ablauf der in Punkt 11 angeführten Fristen die Angaben über die Werke der betroffenen Rechteinhaber/innen, sofern sie verfügbar sind, auf die jeweils geeignet erscheinende Weise den Bezugsberechtigten, den Gesellschaftern und allen Verwertungsgesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, sofern jene die entsprechenden Rechte wahrnehmen, mit.

Bleiben auch diese Schritte ohne Erfolg, veröffentlicht die Literar-Mechana die Angaben auf ihrer Webseite. Können die Bezugsberechtigten oder Rechteinhaber/innen, die anderen Verwertungsgesellschaften angehören, auf diese Weise nicht ausfindig gemacht werden, gelten diese Beträge als nicht verteilbar.

Nach abgelaufener Verjährungsfrist werden die unverteilter Beträge der Nettoverteilungssumme zugeschlagen.

16. SPESEN

Als Spesen werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Alle Kosten, die sich nicht eindeutig zuweisen lassen, werden proportional zu den Erlösen aller Verrechnungssparten verteilt. Für die Weiterleitung der Auslandserträge wird der halbe Kostensatz pauschaliert verrechnet.

Der Spesenminderung dienen Zinserträge und Kostenersätze (sonstige Erträge), die die Literar-Mechana aufgrund von Dienstleistungen für andere Verwertungsgesellschaften erhält.

17. RECHTE UND GESETZLICHE VERGÜTUNGSANSPRÜCHE

Die Literar-Mechana nimmt derzeit die folgenden ausschließlichen Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche wahr.

Ausschließliche Rechte sind Verbotsrechte in den folgenden Abrechnungssparten

- Vervielfältigung und Verbreitung auf Ton, Bild- oder Bildtonträgern,
- Öffentlicher Vortrag,
- Öffentliche Wiedergabe in Gaststätten, Hotels,...
- Weitersendung mit Hilfe von Leitungen und Mobilfunknetzen (Kabelfernseh-, Mobil-TV und IP-TV-Entgelt)
- Senderechte an nicht-dramatischen Sprachwerken (ausgenommen Österreich)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts, für Prüfungsaufgaben und für den Kirchengebrauch (Schulbuchentgelt, Prüfungsgebrauch)

Gesetzliche Vergütungsansprüche sind die Ansprüche auf angemessene Vergütung in den folgenden Abrechnungssparten

- Speichermedienvergütung,
- Reprographievergütung,
- Bibliothekstantieme,
- Öffentliche Wiedergabe in Schulen, Bibliotheken und Beherbergungsbetrieben,
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung,
- Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen.

18. UNRICHTIGE ANGABEN

Die Autor/inn/en und Verlage, die bei der Literar-Mechana bezugsberechtigt sind, geben der Literar-Mechana ein vollständiges Verzeichnis ihrer Werke bekannt und ergänzen dieses fortlaufend.

Die Bezugsberechtigten haften für den Schaden, der auf ein unvollständiges, fehlerhaftes oder auf unrichtige Angaben des Bezugsberechtigten zurückgeht.

19. INFORMATIONEN AN DIE BEZUGSBERECHTIGTEN

Gemäß § 41 VerwGesG enthalten die jährlichen Abrechnungen die Kontaktdaten des/der Bezugsberechtigten, die dem/der Bezugsberechtigten zugewiesenen Einnahmen und die an ihn/sie ausgeschütteten Beträge, die nach Rechtekategorien und Nutzungsarten aufzuschlüsseln sind, ferner den Zeitraum der abrechnungsgegenständlichen Nutzungen und die auf die Einnahmen entfallenden Abzüge aufgeschlüsselt nach Abzügen für Verwaltungskosten, SKE und sonstige Zwecke.

II Die einzelnen Verteilungssparten

DIE LITERAR-MECHANA RECHNET IN DEN FOLGENDEN BEREICHEN AB:

1.1 Hörfunk und Fernsehen

- öffentliche Wiedergabe bühlenmäßiger Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte)
- öffentliche Wiedergabe anderer Hörfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken (kleine Rechte)
- große und kleine mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte
- Speichermedienvergütung (SMV)
- Öffentliche Wiedergabe in Schulen
- Kabelentgelt

1.2 Tonträger-/ Bildtonträgerlizenzen

1.3 Schulbuchvergütung/ Schulbuchentgelt

1.4 Reprographievergütung

1.5 Öffentlicher Vortrag

1.6 Bibliothekstantieme

1.7 Nutzung durch Menschen mit Behinderungen

2. HÖRFUNK UND FERNSEHEN

2.1 Wortdramatische Werke (große Rechte) – nicht-dramatische Werke (kleine Rechte)

Unter wortdramatischen Werken (große Rechte) sind bühlenmäßig aufgeführte Werke zu verstehen. Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „großes Recht“: Bühnenaufführung, Hörspiel, Fernsehfilm, Kabarett und Sketch, vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Fernseh- bzw. Kinofilm.

Unter nicht-dramatischen Werken (kleine Rechte) sind alle sonstigen, nicht wortdramatischen Werke zu verstehen, wie literarische sowie sämtliche anderen Werke, soweit es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Sprachwerke handelt.

Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „kleines Recht“: Erzählung, Feuilleton, Essay, gelesener Roman, Lyrik, Kommentar, Reportage, Bericht, Conference.

2.2 Einreichen der Sendemeldungen

Die sich auf das jeweilige Abrechnungsjahr beziehenden Unterlagen sind bei Inlandssendungen bis zum 31. März, bei Auslandssendungen bis zum 15. Jänner des Folgejahres einzureichen. Später einlangende Meldungen können erst in der Nachverrechnung (Einlangen bis 3. November) oder in der darauffolgenden Hauptabrechnung (Einlangen nach dem 3. November bis zum 31. März des zweiten Folgejahres) berücksichtigt werden.

2.3 Ermittlung der Berechtigten – Anfragekarten

Bei Werken mit einer Bewertung 60 und darüber ermittelt die Literar-Mechana durch Übersendung von Anfragekarten an die Bezugsberechtigten die zwischen den Berechtigten vereinbarten prozentuellen Beteiligungen. Die Anfragekarten enthalten einen Verteilungsvorschlag gemäß Punkt II. 2.10. dieser Verteilungsbestimmungen.

Dieser bzw. ein korrigierter Verteilungsschlüssel gilt, wenn die Anfragekarte binnen zwei Wochen unterschrieben zurückgesendet wird, anderenfalls verteilt die Literar-Mechana nach Maßgabe ihres Verteilungsplans gemäß II. 2.10.

Im Fall von widersprüchlichen Angaben werden die Werke bis zur Klärung von der Verteilung zurückgestellt.

2.4 Wortdramatische Werke

Auch bei wortdramatischen Werken wird grundsätzlich getrennt abgerechnet, jedoch kann der Verlag gegen Abgabe einer „Garantierklärung für Bühnenverlage“ auch die Tantiemen von Autor/inn/en von Literar-Mechana-Bezugsberechtigten und solchen ausländischer Gesellschaften beanspruchen.

Der Bühnenverlag rechnet entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die Literar-Mechana von Ansprüchen aller am Werk beteiligten Autor/inn/en, für die er die Verrechnung und Ausschüttung erhalten und entgegen genommen hat, frei und hält sie insofern schad- und klaglos.

Wird der Anteil bezugsberechtigter Autor/inn/en an einen Bühnenverlag abgerechnet, wird er/sie über die erfolgte Abrechnung informiert.

Wortdramatische Werke werden grundsätzlich auch zu 100% an einen Verlag abgerechnet, der Bezugsberechtigter einer anderen Verwertungsgesellschaft ist. Ist jedoch ein Berechtigter am Werk Bezugsberechtigter der Literar-Mechana, erfolgt die Auszahlung seines/ihrer Anteils direkt an ihn/sie, es sei denn, er/sie stimmt der Auszahlung an den Verlag zu.

2.5 Abrechnungsbereiche

Die Abrechnungen erfolgen gesondert für die Bereiche

Hörfunk: Sendungen des ORF, Agora, FM4, weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates

Fernsehen: ORF 1, ORF 2, 3-Sat, ORF 3, AT-V, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria, ORF Sport + sowie weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates

2.6 Errechnung des Abrechnungsbetrages

Im Übrigen werden die an die Bezugsberechtigten zu verteilenden Beträge nach Maßgabe

- der Sendedauer in Minuten,
- der Bewertung der Werkkategorie,
- der Reichweite des Senders und
- des Anteils am Werk in Prozent

laut den folgenden Bestimmungen verteilt.

Abrechnungsformel

Abrechnungsbasis ist die Sendedauer des Textes. Sie wird mit der Bewertung der Werkkategorie, dem Zeitfaktor (nur Fernsehen) und Abrechnungsfaktor und dem eigenen Anteil am Werk in Prozent multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Punktesumme.

Zum Auszahlungsbetrag pro Werk gelangt man durch die Multiplikation der Punktesumme mit dem Punktwert, der durch den Aufsichtsrat jedes Jahr neu festgesetzt wird.

2.7 Bewertung der Werkkategorie

2.7.1 Literatur und mediale Kunstformen

100 Punkte	Hörspiel/Fernsehfilm/Theaterstück/Kabarett/Sketch
	Erzählung/gelesener Roman
	Lyrik (doppelte Zeitbewertung)
	Vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Kinofilm

60 Punkte	Hörspiel/Fernsehfilm/Erzählung/Lyrik/Kabarett/Sketch in Kinder- und Schulprogrammen
	gespielte Szenen in Dokumentation
	Hörspiel in Serie, Fernsehserie
	Erzählung/Feuilleton/Essay in Serie

2.7.2 Information und mediale Unterhaltung

40 Punkte	Kabarett/Sketch in Serie, gespielte Szenen in Dokumentationen oder in Serien
	Comedy
	Dokumentation über 25 Minuten, Feature, Kritik, Rezension, Conference

20 Punkte	Sketch in Kinderprogrammen, sofern es sich nicht um eine mediale Kunstform handelt, Comedy in Serie
	Schulfunk und -fernsehen; Manuskript für Kindersendungen; Dokumentation bis 25 Minuten, Fernsehreportage und Feature ab 15 Minuten

10 Punkte	Einzelbeitrag zur aktuellen Informationssendung (Kommentar, Bericht, Reportage und Interview), Doku-Soap
------------------	--

5 Punkte	Live-Reportage, Moderation, Audiodeskriptionen, Sport
-----------------	---

2.8 Abrechnungsfaktoren

2.8.1 Hörfunk- und Fernsehsendungen

Bei der Berechnung wird grundsätzlich von einer bundesweiten Sendung ausgegangen. Für diese gilt der Abrechnungsfaktor 1.

Für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden, gilt ein Regionalfaktor (mit der Obergrenze 1).

Parallelsendungen im Inland werden als eine einzige Sendung verrechnet.

2.8.2 Hörfunk

je Bundesland	Abrechnungsfaktor 0,5
Ö1, FM4, Ö3	Abrechnungsfaktor 1
AGORA	Abrechnungsfaktor 0,1

2.8.3 Fernsehen

je Bundesland	Abrechnungsfaktor 0,1
ORF 1, ORF 2, 3 SAT	Abrechnungsfaktor 1
ORF 3	Abrechnungsfaktor 0,2
ATV, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria, ORF Sport +	Abrechnungsfaktor 0,1

2.8.4 Fernsehsendungen

Für Fernsehsendungen gelten abhängig von der Bewertung des Werks und Sendebeginn die folgenden Faktoren:

Werke mit Bewertung 100 und Sendebeginn zwischen	
19:30 und 0:29	Zeitfaktor 1,5
0:30 und 16:59	Zeitfaktor 0,5
17:00 und 19:29	Zeitfaktor 1

Werke mit Bewertung unter 100 und Sendebeginn zwischen	
00:30 und 16:59	Zeitfaktor 0,5
17:00 und 00:29	Zeitfaktor 1

2.8.5 Wiederholungen im Fernsehen

Ein- und mehrmalige Wiederholungen innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen erhalten einen einmaligen Zuschlag von 40%. ORF 1 und ORF 2 gelten hierbei als ein Programm.

2.8.6 Wiederholungen im Hörfunk

Wiederholungen am selben Tag werden nicht verrechnet. Wiederholungen am nächsten Tag werden wie Erstsendungen behandelt.

2.8.7 3 SAT

Sendungen des Programms 3Sat werden nur dann abgerechnet, wenn sie vom ORF oder gemeinschaftlich mit ARD/SRF oder ZDF eingespielt werden.

2.8.8 Vorlagen und Drehbücher zu Kinofilmen

Die Abrechnung von Vorlagen und Drehbüchern zu Kinofilmen erfolgt lediglich in den Sparten Speichermedienvergütung und Kabelentgelt.

Unter Kinofilmen sind solche Filme zu verstehen, welche vorwiegend oder ausschließlich zur Vorführung in Kinos bestimmt sind.

2.9 Nicht verrechenbare Inhalte

Nicht verrechnet werden: An- und Absagen, Trailer, Kurznachrichten, Verlautbarungen, politische Reden, Ausschnitte aus Werken kraft freier Werknutzung gemäß § 42c UrhG für aktuelle Berichterstattung bis zu einer Dauer von drei Minuten, Beiträge unter einer Minute in Informationssendungen und Beiträge im Teletext.

2.10 Verteilungsschlüssel

Der Autor/inn/en- und Verlagsanteil wird nach einheitlichen Bedingungen abgerechnet.

Sind mehrere Bezugsberechtigte an einem Werk beteiligt, so erfolgt durch den Verteilungsschlüssel der jeweiligen Verrechnungssparte eine prozentuelle Aufteilung der Punktezahl.

Werden Stoffrechte in Anspruch genommen, so entfallen auf die Berechtigten im Original bis zu 60%, wobei auf Charaktere und Motive 10% und auf die Idee zum Film 5% entfallen können.

Für Hörfunk- und Fernsehbearbeitungen werden 10%, für Dramatisierungen werden 20% verrechnet.

Dokumentationen: für den Sprechertext werden 50% verrechnet.

Sind an einem Werk **zwei Übersetzer/innen** beteiligt (Roh- und Synchronübersetzer/innen), so wird der Übersetzer/innenanteil zwischen ihnen hälftig geteilt. Für das Verfassen von Untertiteln oder anteiligen Synchronrückübersetzungen werden 50% des Übersetzer/innen/anteils verrechnet.

Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze finden dann Anwendung, wenn nicht übereinstimmend von allen Bezugsberechtigten eine **andere Aufteilung** angegeben wird.

Es gelten die folgenden Abkürzungen:

A=Autor/in
B=Bearbeiter/in
D=Dramatiseur/in
MR=Mechanisches Recht
KA=Kabelentgelt

V=Verlag
Ü=Übersetzer/in
ÖW=Öffentliche Wiedergabe
SMV=Speichermedienvergütung

Geschützte Werke (große und kleine Rechte)

MECHANISCHES RECHT / SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

	verlegt	nicht verlegt
A	50	100
V	50	-
A	40	85
B	10	15
V	50	-
A	37,5	75
Ü	12,5	25
V	50	-
A	30	60
B	7,5	15
Ü	12,5	25
V	50	-

Geschützte Werke (große Rechte)

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE / KABELENTGELT

	verlegt	nicht verlegt
A	70	100
V	30	-
A	56	85
B	14	15
V	30	-
A	52	75
Ü	18	25
V	30	-
A	42	60
B	10	15
Ü	18	25
V	30	-

**Teilgeschützte Werke – Originalautor frei
(große und kleine Rechte)**

**MECHANISCHES RECHT /
SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG**

	verlegt	nicht verlegt
B	15	30
V	50	-
Ü	25	50
V	50	-
D	25	50
V	50	-
Ü	25	50
D	25	50
V	50	-
B	15	30
D	25	50
V	50	-
Ü	25	50
B	10	20
D	15	30
V	50	-

**Teilgeschützte Werke – Originalautor frei
(große Rechte)**

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE /
KABELTENTGELT**

	verlegt	nicht verlegt
B	21	30
V	30	-
Ü	35	50
V	30	-
D	35	50
V	30	-
Ü	35	50
D	35	50
V	30	-
B	21	30
D	35	50
V	30	-
Ü	35	50
B	14	20
D	21	30
V	30	-

Geschützte Werke (kleine Rechte)

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE /
KABELTENTGELT**

	verlegt	nicht verlegt
A	60	100
V	40	-
A	51	85
B	9	15
V	40	-
A	45	75
Ü	15	25
V	40	-
A	36	60
B	9	15
Ü	15	25
V	40	-

Teilgeschützte Werke (kleine Rechte)

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE /
KABELTENTGELT**

	verlegt	nicht verlegt
B	30	50
V	40	-
Ü	30	50
B	30	50
V	40	-
Ü	60	100
V	40	-

2.11 Verrechnungssparten Hörfunk/Fernsehen

**2.11.1 Öffentliche Wiedergabe [wortdramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte)
und andere nicht-dramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (kleine Rechte)]**

Die Literar-Mechana verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergabe in Gaststätten, Hotels etc.) aufgrund der ihr von den Fernsehanstalten vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten und Ablauflisten, aufgrund von Recherchen in einschlägigen Programmzeitschriften und unter Zuhilfenahme von digitalisierten Programmdatenbanken.

Die von Autor/inn/en und Verlagen an die Literar-Mechana auf ausgegebenen Formblättern übersandten Sendemeldungen dienen der Ergänzung und Kontrolle.

2.11.2 Mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (große und kleine Rechte)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (Einräumung der Werknutzungsbewilligung an Fernsehanstalten, Werke aus dem Repertoire der Literar-Mechana auf Ton-, Bild- und Bildtonträgern für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu vervielfältigen) nach Maßgabe der bestehenden Verträge mit den jeweiligen Fernsehanstalten aufgrund der ihr von den Fernsehanstalten vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten.

2.11.3 Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG – Vergütungsansprüche für die private Überspielung (gemäß § 1 lit. h) des Wahrnehmungsvertrags)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte „Speichermedienvergütung“ nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnung „mechanische Rechte“ erzielt worden ist.

Live-Sendungen werden nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Sparte „Öffentliche Wiedergabe“ erzielt worden sind, abgerechnet.

2.11.4 Kabelentgelt gemäß § 59a UrhG (gem. § 1 lit. f) des Wahrnehmungsvertrags)

Die zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnung „Öffentliche Wiedergabe“ erzielt worden ist, verteilt.

2.11.5 Öffentliche Wiedergabe in Schulen gemäß § 56c UrhG (gem. § 1 lit. d) des Wahrnehmungsvertrags)

Die Literar-Mechana verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe in Schulen nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnungssparte „Öffentliche Wiedergabe“ erzielt worden sind.

Eine Verrechnung erfolgt bei Fernsehsendungen mit der Bewertung 40 und darüber.

3. TONTRÄGER- UND BILDTONTRÄGERLIZENZEN (GEMÄSS § 1 LIT.A) DES WAHRNEHMUNGSVERTRAGS)

Die Literar-Mechana vergibt Lizenzen nur im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Bezugsberechtigten, ausgenommen wenn ein Rundfunkveranstalter der Produzent ist.

Der auf das jeweilige Werk entfallende Eurobetrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufführungsdauer dieses Werkes zur Gesamtspielzeit des Ton- bzw. Bildtonträgers, die der Produzent der Literar-Mechana meldet.

Die Verteilung erfolgt auf Basis der unter Punkt II.2.10. aufgelisteten Verteilungsschlüssel, der auf Wunsch des Bezugsberechtigten abgeändert werden kann.

Dem auf Tonträger bzw auf DVDs entfallenden Abrechnungsbetrag werden einheitlich 10% an Speichermedienvergütung zugeschlagen.

4. SCHULBUCH GEMÄSS § 45 IVM § 59C URHG (GEM. § 1 LIT H DES WAHRNEHMUNGSVERTRAGS)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte Schulbuch aufgrund der jährlichen Meldungen der Schulbuchverlage.

Die Meldung der Schulbuchverlage enthält die Angaben über Autor/inn/en, die Gesamtanzahl der Buchseiten, die Anzahl der abzurechnenden Seiten, den Ladenpreis, den Vergütungsprozentsatz des Autor/inn/enhonorars, den Verkaufspreis des Schulbuches und die Anzahl der verkauften Exemplare.

Die Verteilung erfolgt auf Basis des unter Punkt II.2.10. aufgelisteten Verteilungsschlüssels.

5. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄSS § 42D URHG (GEM. § 1 LIT K DES WAHRNEHMUNGSVERTRAGS)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte Menschen mit Behinderungen aufgrund der jährlichen Meldungen der Hörbüchereien.

Die Meldungen der Hörbüchereien enthalten Werktitel, Autor/inn/en, Verlag und die Anzahl der angefertigten Vervielfältigungsstücke.

6. REPROGRAPHIE UND SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG GEMÄSS §§ 42, 42B ABS 1 UND 2 UND 42A URHG (GEMÄSS § 1 LIT B WAHRNEHMUNGSVERTRAG)

Die Literar-Mechana nimmt die Ausschüttung in der Abrechnungssparte Reprographie (Geräte- und Betreibervergütung gemäß § 42b Abs. 2 lit.1 und 2 UrhG) und Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG in folgenden Bereichen vor:

- Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Studienliteratur
- Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften
- Beiträge in wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern
- Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule
- Belletristische Werke
- Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien
- Tages- und Wochenzeitungen
- Publikumszeitschriften/Magazine
- Bühnenwerke
- Weblogs, vergleichbare journalistisch oder literarisch aufbereitete Online-Journale

Die Erträge dieser beiden Ertragssparten werden nach Maßgabe repräsentativer Untersuchungen dem jeweiligen Verrechnungsbereich zugeführt.

Von den Gesamterträgen aus der Speichermedienvergütung werden pauschal 25% der Abrechnung für stehende Texte zugeschlagen.

Der Autor/inn/en- und Verlagsanteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet (ausgenommen Zeitungen, Illustrierte, Tages- und Wochenzeitschriften, Publikumszeitschriften).

Für die Beteiligung von Verlagen gilt Punkt I.7. unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.

Die Aufteilung zwischen Autor/inn/en und Verlagen erfolgt im folgenden Verhältnis:

Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Beiträge in wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern, Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften, Magazine, Bühnenwerke, Schulbücher, Studienliteratur, Skripten	
Autor/inn/en	50
Verlage	50
Belletristische Werke	
Autor/inn/en	70
Verlage	30

6.1 Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Studienliteratur und Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern („Repro + SMV Fachbücher (Ö)“)

6.1.1 Autor/inn/en melden der Literar-Mechana ihre wissenschaftlichen Fach- und Sachbücher und Studienliteratur (folgend: Bücher) sowie ihre Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern sowie Loseblattwerken (folgend: Beiträge) ab dem

1. September des Erscheinungsjahres. Meldefähig sind Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals, Open-Access-Publikationen).
- 6.1.2** Der Autor/die Autorin hat bei der Meldung bekannt zu geben, ob er/sie der Verrechnung des Verlagsanteils an den Verlag zustimmt.
- 6.1.3** Der Verlag erklärt im Sinn des Punktes I. 7. jedes Jahr unmittelbar nach dem Erscheinen, spätestens jedoch bis zum 15.12. gegenüber der Literar-Mechana, ob ihm für die Publikationen, die im laufenden Jahr erschienen sind, die entsprechenden gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt sind und dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn festgestellt wird, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung nicht berechtigt ist („Garantieerklärung des Verlags“).
- 6.1.4** Der Verlag meldet zugleich die Bücher und die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels, der Autor/inn/en, der Gesamtseitenanzahl, der Erscheinungsform (Druckfassung/Online/Offline) und der durchschnittlichen Anschlagsanzahl pro Druckseite sowie die von ihm verwendeten ISBN bzw. ISSN.
- 6.1.5** Verlage erhalten eine Abrechnung, wenn eine Meldung und Zustimmung gemäß Punkt 6.1.2 vorliegt und alle übrigen Voraussetzungen, die für die Verrechnung an Autor/innen gelten, erfüllt sind.
- 6.1.6** Liegt keine Meldung eines Autors/einer Autorin vor, erhält der Verlag eine Abrechnung, wenn das Buch oder die wissenschaftliche oder Fachzeitschrift vom Verlag rechtzeitig gemäß der Punkte 6.1.3 und 6.1.4 gemeldet worden ist und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.1.7** Stimmt die Erklärung in der Meldung des Autors/der Autorin nicht mit den Angaben des Verlags gemäß Punkt 6.1.3 überein, werden Autor/in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen belegt werden, ob dem Verlag die erforderlichen gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt worden sind, erfolgt eine Abrechnung ausschließlich nach Maßgabe der Meldung des Autors/der Autorin.
- 6.1.8** Die Regelung unter Punkt 6.1.7 gilt für Konfliktfälle bei Büchern generell sowie für Beiträge ab einem Schwellenwert von 40 Normseiten, jedoch werden auch in diesen Fällen Autor/in und Verlag vom Vorliegen eines Konfliktes informiert.
- 6.1.9** Liegt eine Erklärung des Verlags nicht vor oder ist der Schwellenwert nach Punkt 6.1.8 nicht überschritten, ist ausschließlich die Erklärung des Autors/der Autorin ausschlaggebend.
- 6.1.10** Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in Büchern oder wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und für Bücher, die in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken in angemessenem Umfang verbreitet sind.
- 6.1.11** Berücksichtigt werden nur solche wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Bücher, die an mindestens drei unterschiedlichen Standorten nachgewiesen sind, nicht jedoch Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien. Erscheint ein Werk sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Fassung (Online / Offline) ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren ab Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.
- 6.1.12** Bücher und Beiträge, bei denen die Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1.10 und 6.1.11 nicht gegeben sind oder die nur als BoD erschienen sind, können nur berücksichtigt werden, sofern mittels Verlagsbestätigung nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (mindestens 200 in Österreich verkaufte bzw. von Österreich aus heruntergeladene Werkexemplare, abzüglich der vom/von der Autor/in erworbenen/heruntergeladenen Exemplare) verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie in einem reprographischen oder der Reprographie ähnlichen

Verfahren oder zum eigenen oder privaten Verbrauch vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Sämtliche Publikationsformen können bei der Bestätigung der Verkaufszahlen zusammengerechnet werden, die Verkaufszahlen pro Erscheinungsform (Druckfassung/Online/ Offline) sind jedoch gesondert auszuweisen.

- 6.1.13** Beiträge in Open-Access-Journalen und Open Access-Bücher können nur dann gemeldet werden, wenn als Betreiber der Plattform, auf der sie entstehen, ein Medieninhaber mit Firmensitz in Österreich oder mit österreichischer Meldeadresse aufscheint.
- 6.1.14** Beiträge und Bücher können nur einmal gemeldet werden bzw. werden nur einmalig verrechnet. Folgeauflagen, die nicht im selben Jahr wie die Erstauflage erschienen sind, können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Sie werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial werden hingegen nicht berücksichtigt.
- 6.1.15** Bücher und Beiträge werden in der Abrechnung an den Autor/die Autorin nur dann berücksichtigt, wenn zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Die Meldefrist für Autor/inn/en endet jeweils am 31. Jänner, alle danach eingehenden Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
- 6.1.16** Verlage erhalten eine Abrechnung der Werke, die im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen sind.
- 6.1.17** Beiträge können nur gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Normseiten (à 1.500 Anschläge) aufweisen.
- 6.1.18** Der Umfang des Buches oder des Beitrags ist auf Aufforderung zu belegen.
- 6.1.19** Bücher werden unabhängig von ihrem Format folgendermaßen bewertet:

49 bis 100 Druckseiten	mit Faktor 0,7
101 bis 300 Druckseiten	mit Faktor 1
301 bis 500 Druckseiten	mit Faktor 1,1
501 bis 700 Druckseiten	mit Faktor 1,2
701 bis 900 Druckseiten	mit Faktor 1,3
901 bis 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,4
und über 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,5

Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken werden wie Beiträge behandelt.

- 6.1.20** Meldungen von Büchern und Beiträgen können vom Autor/von der Autorin über das Onlinemeldesystem der Literar-Mechana oder auf Meldekarten der Literar-Mechana erfolgen.
- 6.1.21** In Büchern und Beiträgen enthaltene urheberrechtsfreie Texte sowie bildliche Darstellungen, kartografische Werke, Lichtbilder und Musiknoten, die nicht vom Autor/von der Autorin stammen, werden bei der Berechnung der Normseitenanzahl in Abzug gebracht. Sind solche in erheblichem Umfang enthalten, wird der Eigenanteil mit 50% pauschaliert. Abbildungen, welche vom Autor/von der Autorin für das Buch/den Beitrag hergestellt wurden, werden in die Berechnung des Seitenumfang einbezogen, wobei der Platz der Abbildung als Text angesetzt wird.
- 6.1.22** Autor/inn/en von durchgehend fachlich kommentierten Texteditionen werden mit 25% der Autor/inn/entantieme vergütet.
- 6.1.23** Die Herausgeberschaft von Büchern und Loseblattwerken wird bei Sammelwerken wie Anthologien, mit 25% der Autor/inn/entantieme berücksichtigt; bei Festschriften, Tagungsbänden, Proceedings, Lexika, Fachkommentaren (einschließlich Gesetzeskommentaren) und gleichartigen Publikationsformen mit jeweils 10% der Autor/inn/entantieme, wobei jeweils mindestens sechs

unterschiedliche Autor/innen mindestens sechs unterschiedliche Beiträge verfasst haben müssen. Auf die Zusammenstellung von urheberrechtsfreien oder urheberrechtlich geschützten Werken entfällt 10% der Autor/inn/entantieme. Bei Folgeauflagen wird die Herausgeberschaft mit 50% des Punktwerts bewertet.

- 6.1.24** Die Höhe der Ausschüttung für einen einzelnen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch mit Bewertung Faktor 1 ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Hat ein Autor/eine Autorin zu einem Buch mehrere Einzelbeiträge verfasst, kann an den Autor/die Autorin für das betreffende Werk maximal der Höchstbetrag gemäß 6.1.19 ausgeschüttet werden.
- 6.1.25** Der einzelne Beitrag muss zusammenhängend abgefasst und darf nicht aus einzelnen Kurztexten zusammengestellt sein.
- 6.1.26** Herausgeber/innen von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.
- 6.1.27** Übersetzungen können nur vom Übersetzer/von der Übersetzerin selbst gemeldet werden. Erscheint ein Beitrag zweisprachig und wurde die Übersetzung hier auch vom Autor/von der Autorin des Originaltextes erstellt, so kann dieser für den Originalbeitrag die Autor/inn/enschaft und die Tätigkeit der Übersetzung als solche melden. Die Übersetzung wird mit einem Anteil von 50% berücksichtigt.
- 6.1.28** Alle Publikationen können erst nach dem Erscheinen und gemeldet werden. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist.
- 6.1.29** Bücher und Beiträge, die im Selbstverlag erscheinen, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.

6.2 Belletristik („Bibl.Tant.+Repro/SMV“)

Die im Bereich der Abrechnung Bibliothekstantieme aufscheinenden Autor/innen und Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

6.3 Schulbuch („Schulbuch (Ö) + Repro“, „Repro Schulbuchautor/inn/en - Verlage (Ö)“)

Die Literar-Mechana verteilt den auf den Bereich der Schulbücher entfallenden Anteil wie folgt:

6.3.1 Schulbuch (Ö) + Repro:

Die im Bereich der Abrechnung „Schulbuch (Ö)“ gemäß Punkt 4 aufscheinenden Autor/innen und Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

6.3.2 Repro Schulbuchautor/inn/en + Verlage (Ö):

- 6.3.2.1** Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur für solche Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind und nur insoweit, als sie nicht nach Punkt 6.1. eine Ausschüttung erhalten.
- 6.3.2.2** Sie sind vom Autor/von der Autorin zu melden.
- 6.3.2.3** Der Autor/die Autorin hat in der Meldung bekannt zu geben, ob er/sie der Verrechnung des Verlagsanteils an den Verlag zustimmt.
- 6.3.2.4** Der Verlag erklärt jedes Jahr unmittelbar nach dem Erscheinen, spätestens jedoch bis zum 15.12. gegenüber der Literar-Mechana, ob er zur Geltendmachung gesetzlicher Vergütungsansprüche berechtigt ist und dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn festgestellt wird, dass er für die jeweiligen Werke zur Geltendmachung nicht berechtigt ist („Garantieerklärung des Verlags“).
- 6.3.2.5** Der Verlag meldet zugleich die Bücher, die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels, der Autor/inn/en und der Gesamtseitenanzahl.

- 6.3.2.6** Stimmen die Erklärung des Autors/der Autorin in der Meldung nicht mit den Angaben des Verlags gemäß Punkt 6.3.2.4. überein, werden Autor/Autorin und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt.
- 6.3.2.7** Liegt eine Erklärung des Verlags gemäß Punkt 6.3.2.4 nicht vor, ist ausschließlich die Erklärung des Autors/der Autorin ausschlaggebend.
- 6.3.2.8** Kann durch die Vorlage des Verlagsvertrags nicht binnen einer Frist von zwei Wochen belegt werden, dass dem Verlag die erforderlichen gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt worden sind, erfolgt eine Abrechnung ausschließlich nach Maßgabe der Meldung des Autors/der Autorin.
- 6.3.2.9** Verlage erhalten eine Abrechnung, wenn eine Meldung und Zustimmung des Autors/der Autorin gemäß Punkt 6.3.2.2 und 6.3.2.3 vorliegt, das Werk vom Verlag ordnungsgemäß und rechtzeitig gemeldet worden ist und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.3.2.10** Liegt keine Meldung eines Autors/einer Autorin vor, erhält der Verlag eine Abrechnung, wenn das Werk vom Verlag ordnungsgemäß und rechtzeitig gemeldet worden ist und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.3.2.11** Schulbücher werden in der Abrechnung an Autor/inn/en nur dann berücksichtigt, wenn zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Verlage erhalten eine Abrechnung für Werke, die im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen sind.
- 6.3.2.12** Mitautor/inn/en werden nach Maßgabe ihres Anteils berücksichtigt.
- 6.3.2.13** Jedes Schulbuch kann nur einmal gemeldet werden und wird nur einmal abgerechnet. Neuauflagen und Lizenzausgaben können ebenfalls gemeldet werden. Sie werden allerdings mit 50% des Punktwerts berücksichtigt.
- 6.3.2.14** Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert.
- 6.3.2.15** Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Schulbuch verteilt.
- 6.3.2.16** Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt.
- 6.3.2.17** Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Selbstverlag oder als BoD erschienen sind, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.
- 6.4 Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften, Magazine - Zeitungsjournalist/inn/en („Repro/SMV für Zeitungsjournalisten (Ö)“)**
- 6.4.1** Die Literar-Mechana verteilt den auf österreichische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen der Berechtigten. Meldefähig sind Druckfassungen und diesen vergleichbare Online-Versionen, ungeachtet dessen, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind.
- 6.4.2** In dem der Meldung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten in einer österreichischen Tages- und Wochenzeitung, Publikumszeitschrift oder Magazin Artikel im Umfang von mindestens 10.000 Anschlägen pro Jahr und Organ veröffentlicht worden sein. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Ausgenommen sind ferner Texte von Literat/inn/en und Textautor/inn/en (Künstler/innen iSd § 10 Abs 3 Z 4 UstG), für welche eine Summe von 7.000 Anschlägen pro Jahr und Organ genügt. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet. Artikel, die sowohl gedruckt als auch online erscheinen, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach Maßgabe der Vorschriften für die Druckversion.

- 6.4.3** Artikel, die bereits einmal berücksichtigt worden sind, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% geändert worden sind.
- 6.4.4** Elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nur dann berücksichtigt, wenn sie aufgrund ihres Inhalts, ihres äußeren Erscheinungsbildes, aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen und der Periodizität der Erscheinungsweise einer gedruckten Tages- und Wochenzeitung, einem gedruckten Magazin oder einer gedruckten Publikumszeitung vergleichbar sind und von einem Medieninhaber mit österreichischer Postadresse betrieben werden.
- 6.4.5** Nicht berücksichtigt werden Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten und Produktbewerbungen
- 6.4.6** Die Höhe der Vergütung wird bemessen nach der Auflagenhöhe des Presseorgans (bei reinen Onlineversionen: nach der Anzahl der Abrufe) und der Summe der Anschläge pro Jahr.
- 6.4.7** Keine Berücksichtigung finden Artikel, welche in gedruckten Gratiszeitungen oder Gratiszeitschriften erschienen sind; Fachzeitschriften werden gesondert verrechnet und sind gesondert zu melden.
- 6.4.8** Die Meldungen werden bei der Abrechnung im laufenden Jahr nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens 31. März bei der Literar-Mechana eingelangt sind. Später einlangende Meldungen werden erst bei der Abrechnung im Folgejahr berücksichtigt.
- 6.4.9** Ist im Mantelteil einer Zeitung ein Artikel erschienen, findet dieser nur einmal mit der Gesamtauflage Berücksichtigung.
- 6.4.10 Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine (Druckfassungen) werden nach der Höhe der verbreiteten und verkauften Auflage in folgende Gruppen geteilt:**

Verbreitete Auflage	Punkte
bis 5.000	1 Punkt
bis 50.000	3 Punkte
bis 100.000	5 Punkte
bis 200.000	7 Punkte
bis 300.000	9 Punkte
bis 400.000	11 Punkte
bis 500.000	13 Punkte
über 500.000	15 Punkte

- 6.4.11 Elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nach der Anzahl der Abrufe (Views / Unique User pro Tag) in folgende Gruppen geteilt:**

Views / Unique User	Punkte
Über 400.000	5 Punkte
50.000 bis 399.999	3 Punkte
5.000 bis 49.999	1 Punkt

Liegt die durchschnittliche Betrachtungsdauer laut ÖWA über 3 Minuten, erfolgt die Einordnung in die nächsthöhere Kategorie, liegt sie bei über 5 Minuten, in die höchste Kategorie.

6.4.12 Die Anzahl der Anschläge pro Presseorgan wird wie folgt bewertet:

Anzahl der Anschläge	Punkte
bis 200.000	1 Punkt
bis 400.000	2 Punkte
bis 600.000	3 Punkte
bis 800.000	4 Punkte
bis 1.000.000	5 Punkte
über 1.000.000	6 Punkte

6.4.13 Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit den Punkten für die Auflagenhöhe multipliziert.

6.4.14 Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

6.4.15 Zur Beurteilung der Verbreitung der Druckauflage werden die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) bzw. die der Mediaanalyse herangezogen. Die Daten der ÖAK geben die Höhe der verbreiteten sowie der verkauften Auflage an, hingegen geben die Daten der Mediaanalyse die Reichweite beziehungsweise die Verbreitung in Prozent an. Es wird davon ausgegangen, dass 21.000 Stück verbreitete Auflage 1% der Mediaanalyse entsprechen. Ist die Höhe der verkauften Auflage geringer als die Hälfte der verbreiteten Auflage wird bei der Bewertung die Hälfte der verbreiteten Auflage herangezogen.

6.4.16 Zur Beurteilung der Online-Abrufe werden die Daten der Österreichischen Webanalyse (ÖWA) für das jeweilige Jahr (durchschnittlicher Tag, Unique User/Views) herangezogen.

6.4.17 Artikel in elektronischen österreichischen Tageszeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften, die nicht von der ÖWA erfasst werden, können dann berücksichtigt werden, sofern mittels Verlagsbestätigung nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (durchschnittlich mindestens 2.500 Abrufe pro Tag über ein Quartal, ausgehend von österreichischen IP-Adressen) abgerufen worden. Diese werden mit 50% des Punktwertes berücksichtigt.

6.5 Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften, Magazine – Zeitungsverlage („Repro Tages- und Wochenzeitungen“, „Repro Magazine“)

6.5.1 Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.

6.5.2 Sockelbetragsdrittel: Ein Drittel wird als Sockelbetrag pro Zeitung auf sämtliche Verlage verteilt, wobei die Erscheinungsweise ausschlaggebend ist. Hierbei wird der Sockelbetrag mit der Anzahl der Nummern der Tageszeitung pro Woche multipliziert.

6.5.3 Abonnementpreisdrittel: Ein Drittel wird nach dem Abonnementpreis im Verhältnis zur Summe der Abonnementpreise sämtlicher Zeitungen verteilt.

6.5.4 Verbreitungsdrittel: Das dritte Drittel wird nach Maßgabe der tatsächlichen Verbreitung verteilt.

6.5.4.1 Zur Beurteilung der Verbreitung werden die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) bzw. die der Mediaanalyse herangezogen. Die Daten der ÖAK geben die Höhe der verbreiteten sowie der verkauften Auflage an, hingegen geben die Daten der Mediaanalyse die Reichweite beziehungsweise die Verbreitung in Prozent an.

Es wird davon ausgegangen, dass 21.000 Stück verbreitete Auflage 1% der Mediaanalyse entsprechen. Ist die Höhe der verkauften Auflage geringer als die Hälfte der verbreiteten Auflage wird bei der Bewertung die Hälfte der verbreiteten Auflage herangezogen.

6.5.4.2 Die Auszahlung des auf den einzelnen Verlag entfallenden Betrags erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrages an den Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), den Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV) oder an den bezugsberechtigten Verlag.

6.6 Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule („Repro Skripten“)

Die Literar-Mechana verteilt den auf den Bereich der Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule entfallenden Anteil wie folgt:

- 6.6.1** Skripten werden nur bei angemessener Verbreitung an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen), sofern sie vom Autor/von der Autorin ordnungsgemäß gemeldet worden sind und sie nicht bereits in einer anderen Verrechnungssparte der Reprographievergütung abgerechnet werden, berücksichtigt. Der Nachweis der angemessenen Verbreitung ist vom Autor/von der Autorin zu erbringen.
- 6.6.2** Skripten sind vom Autor/der Autorin des Skriptums zu melden. Meldefähig sind Druckfassungen und diesen vergleichbare elektronische Versionen (Online / Offline).
- 6.6.3** Der Autor/die Autorin hat bei der Meldung zu erklären, ob er/sie der Verrechnung des Verlagsanteils an den Verlag zustimmt.
- 6.6.4** Der Verlag erklärt jedes Jahr unmittelbar nach Erscheinen, spätestens jedoch bis zum 15.12. gegenüber der Literar-Mechana, ob er zur Geltendmachung gesetzlicher Vergütungsansprüche berechtigt ist und dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn festgestellt wird, dass er für die jeweiligen Werke zur Geltendmachung nicht berechtigt ist („Garantieerklärung des Verlags“).
- 6.6.5** Der Verlag meldet zugleich die Skripten, die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels und der Gesamtseitenanzahl.
- 6.6.6** Liegt eine Garantieerklärung des Verlags nicht vor, ist ausschließlich die Erklärung des Autors/der Autorin ausschlaggebend.
- 6.6.7** Stimmen die Erklärung des Autors/der Autorin in der Meldung nicht mit den Angaben des Verlags gemäß Punkt 6.6.4 überein, werden Autor/Autorin und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt.
- 6.6.8** Kann durch Vorlage des Verlagsvertrags nicht binnen einer Frist von zwei Wochen belegt werden, ob dem Verlag die erforderlichen gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt worden sind, erfolgt eine Abrechnung ausschließlich nach Maßgabe der Meldung des Autors/der Autorin.
- 6.6.9** Verlage erhalten eine Abrechnung, wenn eine Meldung und Zustimmung des Autors/der Autorin gemäß Punkt 6.6.3 vorliegt, das Werk vom Verlag ordnungsgemäß und rechtzeitig gemeldet worden ist und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.6.10** Liegt keine Meldung eines Autors/einer Autorin vor, erhält der Verlag eine Abrechnung, wenn das Werk vom Verlag ordnungsgemäß und rechtzeitig gemeldet worden ist und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.6.11** Skripten können gegenüber Autor/inn/en nur berücksichtigt werden, sofern zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Verlage erhalten eine Abrechnung für solche Skripten, die im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen sind.
- 6.6.12** Mitautor/inn/en werden entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt.
- 6.6.13** Jedes Skriptum kann nur einmal gemeldet werden und wird nur einmal abgerechnet. Neuauflagen und Lizenzausgaben können ebenfalls gemeldet werden. Diese werden allerdings mit 50% des Punktwerts berücksichtigt.
- 6.6.14** Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert.

- 6.6.15** Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Skriptum, für das der Nachweis der angemessenen Verbreitung erbracht worden ist, verteilt.
- 6.6.16** Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt. Bei Online-Fassungen, bei denen eine Gesamtseitenanzahl nicht feststellbar ist, erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der Gesamtanschlagsanzahl und Normseiten, wobei für eine Normseite 1.500 Anschläge erforderlich sind.
- 6.6.17** Die Vergütung wird für jedes Skriptum ungeachtet der Anzahl der Publikationsformen einmalig geleistet.
- 6.6.18** In Skripten enthaltene urheberrechtsfreie Texte sowie bildliche Darstellungen, kartografische Werke, Lichtbilder und Musiknoten, die nicht vom Autor/von der Autorin stammen, werden bei der Berechnung der Normseitenanzahl in Abzug gebracht. Sind solche in erheblichem Umfang enthalten, wird der Eigenanteil mit 50% pauschaliert. Abbildungen, welche vom Autor/der Autorin für das Buch/den Beitrag hergestellt wurden, werden in die Berechnung des Seitenumfanges einbezogen, wobei der Platz der Abbildung als Text angesetzt wird.

6.6.19 Skripten, die im Selbstverlag erscheinen, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.

6.7 Weblogs („Repro/SMV Weblogs (Ö)“)

- 6.7.1** Die Literar-Mechana verteilt den auf Weblogs entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen der Autor/inn/en.
- 6.7.2** Meldefähig sind Weblogs oder vergleichbare Journale, die journalistisch oder literarisch aufbereitete Aufzeichnungen und Texte enthalten, unabhängig, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind. Voraussetzung ist dabei, dass sie seit mindestens drei Jahren bestehen, regelmäßig betrieben, insbesondere durch neue Einträge und Artikel verändert und ergänzt werden. Als Betreiber muss ein Medieninhaber mit Firmensitz in Österreich oder österreichischer Meldedresse aufscheinen. Die einzelnen Textbeiträge müssen mindestens ein Jahr abrufbar sein.
- 6.7.3** Nicht berücksichtigt werden Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten und Produktbewerbungen.
- 6.7.4** In dem der Meldung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten Artikel im Umfang von mindestens 60.000 Anschlägen pro Jahr und Weblog veröffentlicht worden sein, wobei jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge aufweisen muss. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet.
- 6.7.5** Artikel, die bereits in anderen Sparten gemeldet wurden, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% geändert worden sind.
- 6.7.6** Wird der Weblog von mehreren Autor/inn/en gemeinsam verfasst, wird die Vergütung auf alle Autor/innen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6.7.7** Die Höhe der Vergütung wird bemessen nach der Summe der Anschläge pro Jahr.
- 6.7.8** Die Anzahl der Anschläge pro Weblog wird wie folgt bewertet. Enthält der Blog überwiegend lyrische Texte wird die Anzahl der Anschläge, die für die Punktezahl ausschlaggebend ist, halbiert.

Anzahl der Anschläge	Punkte
60.000 – 300.000	1 Punkt
300.000 – 600.000	3 Punkte
Über 600.000	5 Punkte

6.7.9 Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit dem Punktwert multipliziert.

6.7.10 Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

6.8 Wortdramatische Werke (Urheber- und Verlagsanteil)– („Repro Bühnenwerke (Ö)“)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen an ihre Bezugsberechtigten wie folgt:

6.8.1 Die zur Verfügung stehende Summe wird halbiert.

6.8.2 Sockelbetragshälfte: jeder Bühnenverlag erhält einen Sockelbetrag in gleicher Höhe.

6.8.3 Aufkommenshälfte: die zweite Hälfte wird nach Maßgabe des Aufkommens in der Literar-Mechana im vorangegangenen Abrechnungsjahr verteilt.

6.8.4 Im Übrigen gilt P.II.2.4. der Verteilungsbestimmungen.

7. ÖFFENTLICHER VORTRAG

Das Aufkommen wird nach Maßgabe der Veranstaltungslisten an die Bezugsberechtigten verteilt.

8. BIBLIOTHEKSTANTIEME

8.1 Die Literar-Mechana verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt: Die Literar-Mechana verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt:

8.1.1 Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen. Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen.

8.1.2 Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Betrag wird nach dem Verhältnis der in den Entlehnstatistiken ausgewiesenen Entlehnungen auf zwei Bereiche mit nachstehender prozentueller Zuordnung aufgeteilt:

öffentliche Bibliotheken	80%
wissenschaftliche Bibliotheken	20%

8.2 Öffentliche Bibliotheken

8.2.1 Der Autor/inn/en- und Verlegeranteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet.

8.2.2 Grundsätzlich ist der festgestellte Ausleihvorgang für die Verteilung maßgebend

8.2.3 20% der Erträge werden auf alle Bezugsberechtigten, von deren Werken Entlehnungen festgestellt worden sind, verteilt. Auf jedes Werk entfällt ein Sockelbetrag in jeweils gleicher Höhe.

8.2.4 80% werden im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik (Stichproben in Bibliotheken und Auswertung elektronisch gespeicherter Daten, die von den Bibliotheken vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden) verteilt.

8.2.5 Verteilungsschlüssel:

nicht verlagsgebundene Werke	Autor/in	100%
verlagsgebundene Werke	Autor/in	70%
	Verlag	30%
verlagsgebundene Werke mit Herausgeber/in	Autor/in	52,5%
	Verlag	30%
	Herausgeber/in	17,5%
übersetzte, nicht verlagsgebundene Werke	Autor/in	50%
	Übersetzer/in	50%
übersetzte, verlagsgebundene Werke	Autor/in	35%
	Übersetzer/in	35%
	Verlag	30%
übersetzte, verlagsgebundene Werke mit Herausgeber/in	Autor/in	28%
	Übersetzer/in	28%
	Verlag	30%
	Herausgeber/in	14%

8.2.6 Die Anteile werden an die jeweils Berechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.

8.3 Wissenschaftliche Bibliotheken

Der Autor/inn/en- und Verlegeranteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet.

Die Anteile werden aufgrund der Anmeldungen der Bezugsberechtigten repartiert. Bei übersetzten Werken entfällt eine Hälfte des Autor/inn/enanteils auf die Originalautor/inn/en und die andere Hälfte auf die Übersetzer/innen.

8.3.1 Autor/inn/en- und Verlagsabrechnung

Dem Abrechnungsbetrag im Bereich Repro Wissenschaft (Punkt 6.1. der Verteilungsbestimmungen) wird ein jährlich neu zu bestimmender Prozentsatz zugeschlagen.

9. INTRANETNUTZUNG IN UNTERRICHT UND LEHRE (§ 42g UrhG)

9.1 Die Einnahmen werden wie folgt verteilt:

15% der Einnahmen werden der Verteilung der Speichermedienvergütung zugeschlagen. 85% der Einnahmen werden der Verteilung der Reprografievergütung zugeschlagen.